

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan 066A – 00 "Quartier Sedanstraße - West", Gemarkung Lampertheim; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 30.06.2017 beschlossen, dass der Bebauungsplanentwurf 066A-00 „Quartier Sedanstraße - West“ bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt werden soll.

Die Unterlagen liegen deshalb in der Zeit vom **26. August 2019 bis einschließlich 27. September 2019** beim Fachdienst 60-3 Stadtplanung, Römerstraße 102, III. OG, vor Zimmer 312 während den nachfolgend aufgeführten Zeiten für jeden zur Einsicht offen:

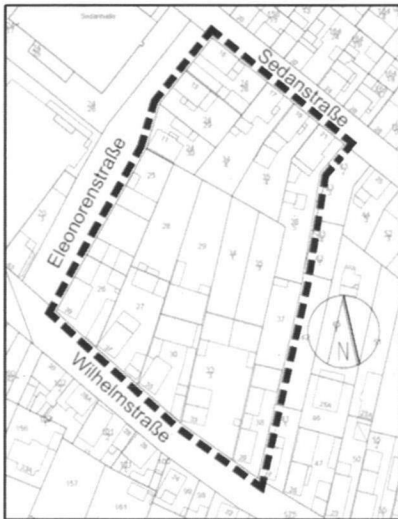
Montag bis Freitag von 07:30 – 12:00 Uhr,
Montag und Dienstag von 14:00 – 16:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 17:30 Uhr

Planziel: Stärkung der innerstädtischen Wohnnutzung durch eine geordnete städtebauliche Entwicklung von derzeit brach liegenden Flächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke: Gemarkung Lampertheim, Flur 1, Nr. 24/28 - 38.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die „Eleonorenstraße“ (Flur 1 Nr. 21/4)
- Im Norden durch die „Sedanstraße“ (Flur 1 Nr. 570)
- im Osten durch Wohnbebauung (Flur 1 Nrn. 43/5; 42, 41/1)
- im Süden durch die „Wilhelmstraße“ (Flur 1 Nr. 575/2)



Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren: Da es sich bei der im Plangebiet angestrebten Nachverdichtung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB).

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

1. Planung

- Begründung zum Bebauungsplan mit Erläuterung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt hinsichtlich Boden und Wasser, Vegetationsstrukturen und Artenschutz, Klima und Mensch, Landschaftsbild und Erholung sowie der Erläuterung der Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen im Sinne des Artenschutzes

2. Gutachten

- Artenschutzgutachten BfL Heuer & Döring, Brensbach, September 2017

Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind durch die vorliegende Planung nicht zu befürchten. (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 beim Beschluss über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.lampertheim.de/bauen-energie-umwelt/planen-und-bauen/stadtentwicklung/aktuelle-projekte/> eingestellt.

Gleichzeitig kann sich die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ab Zeitpunkt der Bekanntmachung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung der Bebauungsplanänderung unterrichten.

Der Beschluss zur Offenlegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Lampertheim, 17.08.2019

**Der Magistrat
der Stadt Lampertheim**



(Störmer)
Bürgermeister